

GEORG WANNAGAT

Lehrbuch des Sozial- versicherungsrechts

Mohr Siebeck

GEORG WANNAGAT

LEHRBUCH DES SOZIALVERSICHERUNGSRECHTS

I. BAND

Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts

I. Band

von

Dr. jur. GEORG WANNAGAT

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts
Lehrbeauftragter an der Universität Tübingen



1965

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN



Georg Wannagat

J.C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1965

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

Satz und Druck: Christian Gulde, Tübingen

Einband: Heinrich Kodi, Großbuchbinderei, Tübingen

eISBN 978-3-16-166211-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

VORWORT

Die zunehmende Bedeutung des Sozialversicherungsrechts für unser ganzes Rechtsleben erfordert eine stärkere Berücksichtigung dieser Disziplin auf den Universitäten. Das macht es wiederum notwendig, den Studierenden zur Einführung in diese Rechtsmaterie ein besonders hierfür bestimmtes Buch in die Hand zu geben. Diesen Zweck zu erfüllen, ist das Hauptanliegen der Arbeit. Daneben soll sie aber auch dem Praktiker den Überblick über die Fülle der sich häufig in Einzelheiten verlierenden Rechtsquellen erleichtern.

Das Buch ist ein Versuch, eine systematisch geordnete Darstellung des sehr umfangreichen kasuistisch geregelten Rechts der Sozialversicherung auf wissenschaftlicher Grundlage zu geben.

Im Vordergrund steht das Bemühen, erkennen zu helfen, daß es trotz der manchmal geradezu verworrenen Vielfalt der Rechtsquellen ein gedanklich geschlossenes einheitliches Sozialversicherungsrecht gibt, das viele Verbindungslinien zu anderen Rechtsgebieten aufweist und sich organisch in die einheitliche Rechtsordnung, der es entstammt, einfügen läßt.

Zugleich gilt es, zur Erkenntnis beizutragen, daß die Sozialversicherung ein wirtschaftlich bedeutsamer und sozial integrierender Faktor unserer Gesellschaftsverfassung ist.

Bei der Darstellung des überreichen Stoffes ging es nicht darum, Einzelerkenntnisse zu vermitteln, sondern die Zusammenhänge in einer größeren Gesamtschau aufzuzeigen, um dadurch das Verständnis für die Aufgaben und Einrichtungen unserer Sozialversicherung zu fördern.

Hierbei mußte manches nicht Unbedeutende unberücksichtigt bleiben, vieles konnte nur angedeutet werden, das einer Vertiefung bedurft hätte. Ebenso blieb die Auseinandersetzung mit strittigen Problemen auf das Allernotwendigste beschränkt. All das war aber erforderlich, um die Darstellung in überschaubarem Rahmen zu halten.

Ungewöhnlich mag der breite Raum erscheinen, den die Geschichte der Sozialversicherung einnimmt. Das war jedoch einmal deswegen notwendig, weil die Grundgedanken dieses stoffreichen, vielschichtigen Gebietes nur dann verstanden und geistig beherrscht werden können, wenn auch die soziologischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte aufgezeichnet sind. Zum anderen kommt bei der praktischen Anwendung des Sozialversicherungsrechts

der geschichtlichen Entwicklung eine weit größere Bedeutung zu, als dies bei anderen Rechtsgebieten der Fall ist; denn bei der verwaltungsmäßigen Feststellung oder gerichtlichen Überprüfung von Renten, insbesondere der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Rentenversicherungen, muß vielfach auf das jeweils geltende Recht der letzten 50 Jahre und noch weiter zurückgegriffen werden.

Es ist zu bedauern, daß diese Darstellung nicht in einem Band zusammengedrängt werden konnte. Die Aufteilung in 2 Bände schien unvermeidbar, um der Fülle des Stoffes gerecht zu werden, obwohl sie die Übersicht erschweren könnte.

Möchte das Buch in allen am Sozialversicherungsrecht interessierten Kreisen das Verständnis für dieses bedeutsame Rechtsgebiet, das den größten Teil unserer Bevölkerung berührt, fördern und ihm den gebührenden Platz als selbständige Rechtsdisziplin erringen helfen.

Möge es auch den Gesetzgeber anregen, möglichst bald den Allgemeinen Teil dieser Rechtsmaterie in Angriff zu nehmen, damit die für alle Zweige des Sozialversicherungsrechts gemeinsamen Probleme eine einheitliche Regelung erfahren und Abweichungen nur dort Platz greifen, wo es von der Sache her unabweisbar notwendig ist. Das trüge zur Übersichtlichkeit, zur Volksnähe, zum Verständnis und zur besseren Handhabung des komplizierten Rechts der Sozialversicherung wesentlich bei.

Herrn Landessozialgerichtsrat a. D. Dr. Bernhardt sage ich für die Durchsicht des Manuskriptes aufrichtigen Dank.

Darmstadt, im März 1964

Georg Wannagat

ÜBERSICHT

I. Begriff und Wesen der Sozialversicherung	1
II. Die geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung	40
III. Das Sozialversicherungsrecht in der sowjetischen Besatzungszone	135
IV. Die volkswirtschaftlichen Aspekte der Sozialversicherung	149
V. Die Sozialversicherung als Mittel der Sozialpolitik	162
VI. Die sozioethischen Grundlagen der Sozialversicherung	170
VII. Quellen des Sozialversicherungsrechts	182
VIII. Die Stellung des Sozialversicherungsrechts im allgemeinen Rechtssystem	193
IX. Das Sozialversicherungsrecht und das Grundgesetz	221
X. Grundbegriffe	246
XI. Das Versicherungsverhältnis	299
XII. Das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis	308
XIII. Die Kausalität in der gesetzlichen Unfallversicherung	323
XIV. Versicherungspflicht — Versicherungsfreiheit und Versicherungs- berechtigung der Unselbständigen (der Arbeitnehmer)	339
XV. Die Sozialversicherung der Selbständigen	360
XVI. Überstaatliches und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht	395
Namen- und Sachregister	425

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT. BEGRIFF UND WESEN DER SOZIALVERSICHERUNG

§ 1	Versicherung, Fürsorge (Sozialhilfe), Versorgung	1
	Vorbemerkung 1 — Wesensmerkmale der Versicherung 2 — Fürsorge im weiteren und engeren Sinne 6 — Versorgung 7 — Staatsbürgerversorgung 8 — Beamtenversorgung 9	
§ 2	Sozialversicherung	9
	Im Rechtssinne 9 — Im volkswirtschaftlichen 17 — verfassungsrechtlichen 20 — sozialgerichtlichen Sinne 22 — Der Wandel in der Aufgabenstellung 23	
§ 3	Sozialversicherung und Privatversicherung	25
	Versicherungszwang 25 — Vertragsfreiheit 25 — Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsverhältnisse 27 — Sozialpolitische und betriebswirtschaftliche Zielsetzung 27 — Strenges Äquivalenzprinzip — sozialer Ausgleich 28 — Zuwendungen Dritter 29 — Zuständigkeit verschiedener Gerichtsbarkeiten 31	
§ 4	Sozialversicherung, Sozialhilfe (Fürsorge), Versorgung	31
	Gemeinsamkeiten und Unterschiede 31 — Austausch von Leistung und Gegenleistung 32 — Einseitige Leistungsgewährung 32 — Individuelle und subsidiäre Hilfeleistung 32 — Versorgungsgrundsätze in der Sozialversicherung 32	
§ 5	Sozialversicherung, Soziale Sicherheit	33
	Der Begriff Soziale Sicherheit 33 — Seine geschichtliche Entwicklung 34 — Im internationalen Sprachgebrauch 35	
§ 6	Die einzelnen Versicherungszweige	35
	Krankenversicherung 36 — Unfallversicherung 36 — Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten 37 — Die knappschaftliche Versicherung 37 — Arbeitslosenversicherung 38 — Kindergeld 39 — Altershilfe für Landwirte 39 — Pflichtversicherungen der freien Berufe 39	

II. ABSCHNITT. DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER SOZIALVERSICHERUNG

§ 1	Allgemeines	40
§ 2	Das Altertum Keine soziale Frage bei den Agrarvölkern 41 — Soziale Spannungen als Folge der Proletariatsbildung bei den Griechen und Römern 41 — Staatliche Armenfürsorge 41 — Selbsthilfeeinrichtungen 42 — Sittlich- religiöse Wohltätigkeit 42	41
§ 3	Das Mittelalter Liebestätigkeit der Kirche 43 — Fürsorge in der ländlichen und städti- schen Gesellschaftsordnung 44 — knappschaftliche Fürsorge 45 — Für- sorge der Gemeinde 47	43
§ 4	Die Neuzeit Wandel in der Gesellschaftsverfassung 47 — Aufhebung der Erbunter- tänigkeit 48 — Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit 48 Zwangs- und freie Krankenkassen 49 — Knappschaftsversicherung — Vorbild für die Arbeiterversicherung 51	47
§ 5	Die Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur vor Einführung der ersten Sozialversicherungsgesetze Neue Produktionsformen als Folge der technischen Entwicklung 52 — Vom Handwerksbetrieb zur Fabrikindustrie 53 — Verfall der ständi- schen Ordnung 53 — Vom Agrar- zum Industriestaat 54	51
§ 6	Die sozialen Einrichtungen vor Beginn der Sozialversicherungs- gesetzgebung Genossenschaftliche Fürsorge 55 — Fürsorge des Arbeitgebers 56 — Fürsorge des Staates und der Gemeinden 58 — Das karitative und so- ziale Wirken der Kirchen 59 — Die gewerkschaftliche und genossen- schaftliche Hilfe der Arbeiterschaft 60	55
§ 7	Die ersten grundlegenden Sozialversicherungsgesetze Die wachsende Kritik an den sozialen Mißständen 61 — Die „Kathe- der-Sozialisten“ 61 — Arbeitsschutz 62 — Die sozialversicherungsrecht- liche Konzeption in der Kaiserlichen Botschaft von 1881 62 — Die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung 64 — der Unfallver- sicherung 66 — der Invaliden- und Altersversicherung 68 — Das Ver- fahren 69	61
§ 8	Würdigung der Erstlingsgesetzgebung Die Grundgedanken der Sozialversicherungsgesetze 70 — Bismarcks entscheidender Einfluß 72 — Mangelnde Eingliederung der Arbeiter- schaft in die Gesellschaft 74 — Die Sozialversicherungsgesetze und das Bürgerliche Gesetzbuch — verschiedene Grundkonzeptionen 75	70

§ 9	Vom Rücktritt Bismarcks bis zum Ende des Ersten Weltkrieges . Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises 76 — Zusammenfassung der Sozialversicherungsgesetze in der Reichsversicherungsordnung 76 — Die Angestelltenversicherung 77 — Die Sozialversicherung während des Ersten Weltkrieges 79	76
§ 10	Die Sozialversicherung der Weimarer Republik Anpassung der Sozialversicherung an die neuen Gegebenheiten 80 — Änderungen in der Kranken- 80, Unfall- 80, Invaliden- und Altersversicherung 81 — Neuordnung der Angestelltenversicherung 82 — Vereinheitlichung in der Knappschaftsversicherung 82 — Einführung der Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitslosenversicherung 83	80
§ 11	Das Verfahren Der dreistufige Instanzenzug vor den Versicherungsbehörden 85 — Das Spruch- und Beschlußverfahren 86	85
§ 12	Die Sozialversicherung im nationalsozialistischen Staat . . . Beseitigung der Selbstverwaltung 87 — Stabilisierung der finanziellen Grundlagen der Versicherungsträger 87 — Vereinfachung des Beitragsinzuges 88 — Die Krankenversicherung 88 — Umwandlung der Betriebsversicherung in eine Arbeitsunfallversicherung 89 — Die Rentenversicherung 90 — Einbeziehung der Handwerker in die Angestelltenversicherung 91 — Umgestaltung der Arbeitslosenversicherung 93	87
§ 13	Vom Zusammenbruch bis zur Errichtung der Bundesrepublik Deutschland Finanzielle Schwierigkeiten der Sozialversicherungsträger 94 — Änderungen der reichsrechtlichen Sozialversicherungsvorschriften durch die Besatzungsmächte in den vier Zonen 94 — Besondere Regelung für Berlin 96 — Die Gesetzgebung im vereinigten Wirtschaftsgebiet 96	93
§ 14	Die Sozialversicherungsgesetzgebung bis zu den ersten Reformgesetzen Beseitigung der Rechtszersplitterung 99 — Anpassung des Beitrags- und Leistungsrechts an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse 99 — Wiederherstellung der Selbstverwaltung 99 — Das Sozialversicherungsrecht der Flüchtlinge 100 — Neuordnung des gerichtlichen Verfahrens 100 — Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsbehörden 101	98
§ 15	Der Strukturwandel der Gesellschaft und die Sozialreform . . Das Ringen um eine neue Konzeption 102 — Tiefgreifende Änderungen in der Wirtschafts- und Sozialverfassung 103 — Die Rentner 106 — Die Familie 108 — Das gewandelte Sicherheitsbedürfnis 110	102

§ 16	Die Neuordnung der Rentenversicherungen	113
	Auseinandersetzungen um die Neugestaltung 113 — Die neuen Rentenversicherungsgesetze 115 — Ihre Grundgedanken: Neue Grundfunktion der Renten 115 — Die lohnbezogene Rente 115 — Neue Finanzierungsgrundlage 116 — Gleiches Recht für Arbeiter und Angestellte 118 — Wegfall der Anwartschaft 118 — Wegfall der Selbstversicherung und Einschränkung der freiwilligen Weiterversicherung 119 — Zwei Rentenarten bei beschränkter Erwerbsfähigkeit 120 — Trennung der Versicherung gegen Alter und beschränkte Erwerbsfähigkeit 120 — Rehabilitation vor Rentengewährung 121 — Renten Anpassung 122	
§ 17	Die Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung	122
	Anpassung der laufenden Geldleistungen an das veränderte Lohnniveau 123 — Verbesserungen der Leistungen 123 — Das neue Unfallversicherungsgesetz 123	
§ 18	Die „Vorschaltgesetze“ in der Krankenversicherung	124
	Weitgehende Angleichung der Geldleistungen für Arbeiter und Angestellte 124 — Weitere Verbesserungen im Leistungsrecht 124 — Wegfall der Aussteuerung 125 — Volle Einbeziehung der Rentner der Rentenversicherung in die Krankenversicherung 126	
§ 19	Der Ausbau der Versicherung der Selbständigen	126
	Einbeziehung der Landwirte in die Sozialversicherung 127 — Der Gesetzentwurf für eine Rechtsanwaltsversicherung 128 — Umgestaltung der Handwerksversicherung 128	
§ 20	Das Kindergeldrecht	129
	Kindergeld für das 3. und jedes weitere Kind 129 — Kindergeld für das 2. Kind 129 — Unterschiedliche Konzeption und Organisation 129 — Bevorstehende Neuregelung 130	
§ 21	Schutz der Arbeitslosen	130
	Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe 130 — Die gesetzliche Neuordnung 131	
§ 22	Das Kassenarzt- und Verbandsrecht	131
	Ärztliche Hilfe als Sachleistung 131 — Einzelverträge der Ärzte mit den Krankenkassen 131 — Kollektivverträge 132 — Ausschüsse für Ärzte und Krankenkassen 132 — Die gesetzliche Neuordnung des Kassenarzt(Zahnarzt-)rechts 133 — Das Verbandsrecht der Träger der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und Unfallversicherung 134	

III. ABSCHNITT. DAS SOZIALVERSICHERUNGSRECHT IN DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE

§ 1 Allgemeines	135
Beseitigung der gegliederten Sozialversicherung 135 — Einführung der Einheitsversicherung 135 — Übertragung versicherungsfremder Aufgaben auf die Sozialversicherung 136 — Die Pflichtversicherung der Werk tätigen ein Teil des Arbeitsrechts 136	
§ 2 Umfang der Sozialversicherung	136
Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht auf alle Arbeitnehmer und den größten Teil der Selbständigen 136 — Versicherungsfreier Personenkreis 136 — Die freiwillige Weiterversicherung und die Selbstversicherung 137	
§ 3 Organisation	137
Besondere Versicherungsträger für die Arbeitnehmer und die Selbständigen 138	
§ 4 Aufbringung der Mittel	138
Beiträge der Arbeitnehmer und der Selbständigen 139 — Einheitliche Beitragsbemessungsgrenze 139 — Abweichende Regelung im Bergbau 139 — Zuständigkeit der Finanzämter 139 — Zuschüsse des Staates 139 — Keine Finanzhoheit der Sozialversicherung 139	
§ 5 Leistungen	140
Im Krankheitsfalle 140 — Beim Tode und bei Mutterschaft 141 — Bei Betriebsunfällen und Berufskrankheiten 143 — Bei Invalidität und Alter 144 — An Hinterbliebene 144 — Rentenberechnung 145 — Leistungen in der Arbeitslosenversicherung 146	
§ 6 Verfahren und Gerichtsbarkeit	147
Zuständigkeit der Arbeitsgerichte 147 — Einschränkungen des Gerichtsweges 147 — Verwaltungskommissionen als Beschwerdeinstanzen 148 — Mangelnde gerichtliche Nachprüfungsmöglichkeiten 148	

IV. ABSCHNITT. DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN ASPEKTE DER SOZIALVERSICHERUNG

§ 1 Einführung	149
Deckung des Sozialaufwandes aus dem jeweiligen Volkseinkommen 149 — Steigender Einfluß der Mittel der Sozialversicherung auf den Wirtschaftskreislauf 149	

§ 2	Aufbringung der Mittel	150
	In der Krankenversicherung 150 — Arbeitslosenversicherung 150 — Unfallversicherung 150 — Rentenversicherung 151 — Für die Altershilfe der Landwirte 152 — Für das Kindergeld 152 — Das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung und die Bundeszuschüsse 152	
§ 3	Bedeutung der Beiträge und Bundeszuschüsse	153
	Beiträge der Arbeitgeber als Bestandteil des Lohnes 153 — Auswirkungen der Beitragserhöhungen auf die freiwillige Eigenvorsorge und die Preise 154 — Belastungen der lohnintensiven Betriebe 154 — Die Bundeszuschüsse 155	
§ 4	Einkommensverteilung	156
	Die wachsende Bedeutung der Sozialleistungen 157 — Sozialeinkommen erhält Eigentumsfunktionen 157 — Die zweite Einkommensverteilung 157 — Ihre Auswirkungen auf Produktion und Konsum 158	
§ 5	Einfluß der Sozialversicherung auf die Wirtschaft	159
	Intensive Nachfrage nach Konsumgütern als Folge des steigenden Sozialaufwandes 159 — Keine Beeinträchtigung der Privatversicherung 159 — Keine Gefährdung der Stabilität des Geldwertes 160 — Erhöhte Verantwortung der Sozialpartner 160 — „Soziale Investitionen“ 161	

V. ABSCHNITT. DIE SOZIALVERSICHERUNG ALS MITTEL DER SOZIALPOLITIK

§ 1	Begriff und Wesen der Sozialpolitik	162
§ 2	Träger der Sozialpolitik	163
	Staat 164 — Betrieb 164 — Verbände 165 — Internationale Einrichtungen 165	
§ 3	Sozialversicherung und Sozialpolitik	165
	Vorbemerkung 165 — Klassische Sozialversicherung und klassische Sozialpolitik 166 — Strukturwandelnde Sozialpolitik 167 — Strukturgestaltende Sozialpolitik und die Sozialversicherung 167	

VI. ABSCHNITT. DIE SOZIAL-ETHISCHEN GRUNDLAGEN DER SOZIALVERSICHERUNG

§ 1	Grundsätzliches	170
	Individuum und Gemeinschaft 170 — Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit nach dem GG 171 — Sozialversicherung zwischen Freiheit und Bindung 173	

§ 2	Solidarität	175
§ 3	Subsidiarität	177
	Begriff und Wesen 177 — Das Subsidiaritätsprinzip in der katholischen 178 — evangelischen 179 — und in der sozialistischen 180 Soziallehre — Das Subsidiaritätsprinzip in der Sozialversicherung 180	

VII. ABSCHNITT. QUELLEN DES SOZIALVERSICHERUNGSRECHTS

§ 1	Rechtsquellen im allgemeinen	182
	Gültigkeit der allgemeinen Rechtsquellenlehre für das Sozialversiche- rungsrecht 182 — Geschriebenes und ungeschriebenes Recht 182 — Bundes- und Länderrecht 182 — Satzungsrecht 183 — Kranken- und Dienstordnungen 184 — Verwaltungsvereinbarungen 185 — Rechts- grundsätze 186 — Verwaltungsvorschriften und Richtlinien 187	
§ 2	Die wichtigsten Gesetzesquellen	188
	Kasuistische Reglementierung 188 — Nationale 189 und übernationale Rechtsquellen 190	
§ 3	Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich	190
	Territorialitäts-, Personalitäts- und Domizilprinzip 190 — Absolutes und relatives Rückwirkungsverbot 191	

VIII. ABSCHNITT. DIE STELLUNG DES SOZIALVERSICHERUNGS- RECHTS IM ALLGEMEINEN RECHTSSYSTEM

§ 1	Allgemeines	193
§ 2	Sozialversicherungsrecht ein Teil des Verwaltungsrechts . . .	193
	Sozialversicherungsrecht — öffentliches Recht 193 — Fiskalische Be- tätigung der Versicherungsträger 194 — Sozialversicherungsrecht als besonderes Verwaltungsrecht 195 — Gemeinsamkeiten mit anderen Zweigen des Verwaltungsrechts 196	
§ 3	Einwirkungen des Privatrechts	197
	Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis und zivilrechtliche Vereinbarungen 197 — Reflexwirkungen des Gesellschaftsrechts 198 — Ausstrahlungen des Familienrechts 199 — Gemeinsamkeiten mit dem Handelsrecht 200 — Verweisung auf zivilrechtliche Begriffe 200 — Schadensersatz zivil- und sozialversicherungsrechtlich 202 — Anwen- dung allgemeiner und zivilrechtlicher Rechtsgrundsätze 202 — Grenzen ihrer Anwendbarkeit 203	

§ 4	Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungs- u. Arbeitsrecht	204
	Das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis 204 — Abhängige und selbstständige Tätigkeit 205 — Handlungsgehilfen und Handelsvertreter 205 — Das mittelbare Beschäftigungsverhältnis 206 — Die Freiwilligkeit des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses 207 — Abgrenzung der Begriffe Arbeiter und Angestellter 207 — Bedeutung des Berufskatalogs 208 — Andere gemeinsame Rechtsbegriffe 209 — Wechselwirkungen aus den Lohnfortzahlungsgesetzen 209 — Dienstordnungsrecht 209	
§ 5	Sozialversicherungs- und Steuerrecht	210
	Gemeinsamer Rechtsbegriff des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses 210 — Bedeutung des Gemeinsamen Erlasses 210 — „Indizienlehre“ des BSG 211 — Lohnsteuer und Versicherungspflicht 212 — Verweisung auf steuerrechtliche Begriffe 212	
§ 6	Sozialversicherung und Strafrecht	213
	Kriminal-, Ordnungs-, Neben- und Zwangsstrafen im Sozialversicherungsrecht 213 — Rückgriff auf strafrechtliche Begriffe 215 — Korrespondierende Regelungen 216	
§ 7	Sozialversicherung und Beamtenversorgung	217
	Gemeinsame Zielsetzung 217 — Unterschiedliche Konzeptionen 217 — Wechselwirkungen 218	
§ 8	Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht	218
	Ergänzende Leistungen der Sozialhilfe 218 — Gemeinsame Aufgaben bei der Rehabilitation 219 — Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung und Sozialhilfe 219	

IX. ABSCHNITT. DAS SOZIALVERSICHERUNGSRECHT UND DAS GRUNDGESETZ

§ 1	Allgemeines	221
	Gesetzgebungsrecht des Bundes und der Länder 221 — Ist die Sozialversicherung im Grundgesetz institutionell verankert? 222 — Der Gesetzesvorbehalt in der Sozialversicherung 226	
§ 2	Die Einwirkungen der Grundrechte	227
	Menschenwürde 228 — Allgemeiner Freiheitssatz 228 — Körperliche Unversehrtheit 229 — Allgemeiner Gleichheitssatz 231 — Gleichberechtigung der Geschlechter 236 — Vereinigungsfreiheit 240 — Berufsfreiheit 241 — Eigentumsschutz 243	

X. ABSCHNITT. GRUNDBEGRIFFE

§ 1	Arbeiter, Angestellte	246
	Veränderungen in der Sozial- und Gesellschaftsverfassung 246 — Bezeichnung Angestellter als Rechtsbegriff 247 — Rechtliche Unter- scheidung zwischen Arbeiter und Angestellter 248 — Der Berufsgrup- penkatalog 249 — Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an die der Angestellten 250	
§ 2	Arbeitgeber	250
	Arbeitgeber und Unternehmer 250 — Merkmale der Arbeitgeber-eigen- schaft 251 — Der „funktionelle Arbeitgeber“ 252	
§ 3	Krankheit	252
	Kein einheitlicher Begriff „Krankheit“ 252 — Krankheit im Sinne der Krankenversicherung 253 — Beispiele aus der Rechtsprechung 256 — Krankheit im Sinne der Renten- und Unfallversicherung 256 — Im medizinischen Sinne 257 — Krankheitsbegriff im Arbeitsrecht 257	
§ 4	Gebrechen	257
	Begriff „Gebrechen“ 257 — Gebrechen und Krankheit 258 — Körper- behinderungsleiden 258	
§ 5	Erwerbsfähigkeit	259
	Gleicher Begriff der Erwerbsfähigkeit in der Unfall- und Rentenver- sicherung 259 — Verschiedene Kriterien für die Beurteilung der ver- minderten Erwerbsfähigkeit 259	
§ 6	Berufsunfähigkeit	261
	Einheitlicher Begriff in den drei Zweigen der Rentenversicherung 261 — Die verminderte Erwerbsfähigkeit 262 — Verdienst des Versiche- ten 265 — Der Vergleichsperson 267 — Objektive Leistungsfähigkeit 269 — Zumutbarkeit der Tätigkeit 270 — Berufsunfähigkeit von Handwerkern 273 — Prüfung der Berufsunfähigkeit im Einzelfall 274	
§ 7	Erwerbsunfähigkeit	274
	Verschiedene Begriffe der Erwerbsunfähigkeit 274 — In der Renten- versicherung 275 — Der Handwerker und Landwirte 278 — In der Un- fallversicherung 279	
§ 8	Arbeitsunfähigkeit	280
	In der Krankenversicherung 280 — Im juristischen und medizinischen Sinne 281	
§ 9	Leistungsvermögen	281
§ 10	Entgelt	283
	Begriff 283 — Entgelt im Steuer- und Sozialversicherungsrecht 283 —	

	Entgelteigenschaft pauschal versteuerter Bezüge 285 — Sachbezüge 286 — Die Bedeutung des Entgelts für das Versicherungsverhältnis 286 — Artverwandte Begriffe 287	
§ 11	Formalversicherung	289
§ 12	Der Versicherungsfall	291
	In der Krankenversicherung 292 — Unfallversicherung 293 — Rentenversicherung 294 — Arbeitslosenversicherung 298	

XI. ABSCHNITT. DAS VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 1	Das Pflichtversicherungsverhältnis	299
	Entstehung und Wesen 299 — In der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung 300 — Gemeinsamkeiten mit der Privatversicherung 302	
§ 2	Das freiwillige Versicherungsverhältnis	303
	Freiwillige Weiterversicherung 303 — In der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung 305 — Freiwillige Selbstversicherung 306 — Höherversicherung 306	

XII. ABSCHNITT. DAS SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

§ 1	Allgemeines	308
	Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit 308 — Einheitliche Begriffe für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung 309 — Beschäftigung in persönlicher Freiheit 310 — Beschäftigungsverhältnis zwischen Verwandten 310 — Verstöße gegen gesetzliche Verbote 310	
§ 2	Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnis	310
§ 3	Gegenstand und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	312
§ 4	Unterbrechung der Beschäftigung	313
	Arbeitsunfähigkeit 314 — Mutterschaft 316 — Bezahlter und unbezahlter Urlaub 316/317 — Unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz 317 — Wehrdienst 318 — Streik und Aussperrung 318/320	
§ 5	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	320
§ 6	Das mittelbare Beschäftigungsverhältnis	321

XIII. ABSCHNITT. DIE KAUSALITÄT IN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

§ 1	Vorbemerkung	323
	Ursächlicher Zusammenhang 323 — Verschiedene Kausalitätsnormen 324	
§ 2	Die Äquivalenztheorie	324
	Gleichwertigkeit aller Bedingungen als Ursache 324 — Äquivalenztheorie dem Strafrecht angepaßt 325	
§ 3	Die Adäquanztheorie	325
	Wesen und Aufgabe 325 — Geltungsbereich im Zivilrecht 326 — Rechtsprechung des BGH 326	
§ 4	Die Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung	327
	Begriff und Wesen 327 — Die haftungsbegründende und die haftungsausfüllende Kausalität 329 — Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs 330 — Mehrere Ursachen 330 — Bestehende Leiden 331 — Hinzutretende Gesundheitsstörungen 331 — Die „Unterbrechung“ der Kausalität 333	
§ 5	Die Adäquanzlehre und die Theorie der wesentlichen Bedingung	335
	Gemeinsamkeiten und Unterschiede 335	
§ 6	Die Anwendbarkeit der Theorie der wesentlichen Bedingung auf anderen Rechtsgebieten	337

XIV. ABSCHNITT. VERSICHERUNGSPFLICHT, VERSICHERUNGSFREIHEIT UND VERSICHERUNGSBERECHTIGUNG DER UNSELBSTÄNDIGEN (DER ARBEITNEHMER)

§ 1	Allgemeines	339
	Merkmale für die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer 339 — Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit 339 — Kein eigenes Unternehmerrisiko 341 — Lohnsteuerpflicht 341 — Bedeutung der Verkehrsanschauung 342 — Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und auf Antrag 343 — Versicherungsberichtigung 344	
§ 2	Versicherungspflicht im einzelnen	344
	Arbeiter 344 — Angestellte 344 — Lehrlinge 345 — Arbeitslose 346 — Wehrdienstleistende 346 — Mitglieder geistlicher Genossenschaften und ähnlicher Gemeinschaften 347 — Unständig Beschäftigte 347 — Rentner 348	

§ 3	Versicherungsfreiheit im einzelnen	348
	Kraft Gesetzes 348 — Angestellte 348 — Bezieher von Altersruhegeld 349 — Beamte, Geistliche, Soldaten und ähnliche Bedienstete 349 — Ehegatten 351 — Beschäftigung während wissenschaftlicher Ausbildung 351 — Beschäftigung zur wissenschaftlichen Ausbildung 352 — Verwaltungslehrlinge 352 — Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw. 352 — Beschäftigung gegen freien Unterhalt 352 — Gelegentliche und geringfügige Beschäftigungen 352 — Auf Antrag 353 — Des Versicherten 353 — Des Arbeitgebers 355	
§ 4	Versicherungsberechtigung im einzelnen	356
	Selbstversicherung 356 — Freiwillige Weiterversicherung 357 — Höherversicherung 359	

XV. ABSCHNITT. DIE SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN

§ 1	Grundsätzliches	360
	Merkmale der selbständigen Erwerbstätigkeit 360 — Unterschiedliches Sicherungsbedürfnis 361 — Verschiedene Sicherungsformen 362 — Abgabe des Betriebes an die Kinder gegen Verpflichtung zur Altersversorgung 363 — Sparkapital 364 — Private Lebensversicherung 363 — Sozialversicherung 363	
§ 2	Die arbeitnehmerähnlichen Selbständigen	365
	Hausgewerbetreibende 365 — Selbständige Lehrer, Erzieher und Musiker 368 — Selbständige Artisten 369 — Hebammen mit Niederlassungserlaubnis 369 — In der Kranken- und Kinderpflege selbständig tätige Personen 370 — Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe der Fischerei 371	
§ 3	Die Handwerker	371
	Vorbemerkung 371 — Berufsständische Eigenarten des Handwerks 372 Gesetzliche Altersversicherung 373 — Die neugeregelte Handwerkerversicherung und ihre Grundsätze 375 — Die Versorgung der Bezirkschornsteinfegermeister 378	
§ 4	Die Landwirte	378
	Allgemeines 378 — Sicherungsformen 379 — Hofübergabe 379 — Privat- und Sozialversicherung 380 — Die gesetzliche Altershilfe und ihre Grundprinzipien 381 — Die Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung der Landwirte 385	
§ 5	Die Unternehmer in Industrie und Handel	387
	Keine Versicherungspflicht 387 — Unterschiedliches Sicherungsbedürfnis 387	

§ 6 Die freien Berufe	387
Das gewandelte Sicherungsbedürfnis 389 — Pflichtversicherungen in den Ländern 389 — Bestrebungen auf Bundesebene 390 — Verfassungsrechtliche Probleme 392 — Gesetzgebungskompetenz des Bundes 392 — Vereinbarkeit der Pflichtversicherung mit den Grundrechten 393	

XVI. ABSCHNITT. ÜBERSTAATLICHES UND ZWISCHENSTAATLICHES SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

§ 1 Allgemeine Grundsätze	395
Völkerrechtliche Pflichtenkollisionen 395 — Anwendbarkeit von Grundsätzen des internationalen Privatrechts 395 — Selbstbeschränungsklauseln 396	
§ 2 Fortgeltung alter Verträge	396
Sozialversicherungsabkommen vor und nach dem Ersten Weltkrieg 396 — Verbindlichkeit der vor 1945 abgeschlossenen Verträge 397 — Zusammenarbeit im Bereich des Sozialversicherungsrechts 398	
§ 3 Territorialitätsprinzip	399
Wesen 399 — Die Exterritorialen 399 — Inländer, Staatenlose und Ausländer 400 — Personalitäts- und Domizilprinzip 400	
§ 4 Ausstrahlungs- und Einstrahlungstheorie	402
§ 5 Die Bedeutung der Formalversicherung	405
§ 6 Innerstaatliche Ausnahmebestimmungen	405
§ 7 Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht	406
Zweiseitige und mehrseitige Abkommen 406 — Internationale Verwaltungsvereinbarungen 407 — Konventionen der JAO 408 — Völkerrechtliche Wirksamkeit der Sozialversicherungsabkommen 409	
§ 8 Überstaatliches Sozialversicherungsrecht	411
Geringe Bedeutung der Montanunion für das Sozialversicherungsrecht 412 — Entstehung und Rechtscharakter der Verordnungen 3 und 4 der EWG 413 — Das Recht der EWG-Verordnungen und seine Grundsätze 415 — Verhältnis der Verordnungen zu anderen zwischenstaatlichen Abkommen 419 — Übergangsregelung 420	
§ 9 Bedeutung der internationalen Institutionen für das Sozialversicherungsrecht	420
Internationale Arbeitsorganisation 420 — Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit 421 — Europarat — Montan-Union — Westeuropäische Union — Nordischer Rat — Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 421	

§ 10 Zur sozialen Integration Westeuropas	422
---	-----

IM II. BANDE FOLGEN:

XVII. Abschnitt. Träger der Sozialversicherung

XVIII. Abschnitt. Aufsichtsrecht

XIX. Abschnitt. Leistungsrecht

XX. Abschnitt. Beitragsrecht

XXI. Abschnitt. Kassenarztrecht

XXII. Abschnitt. Schadensersatz- und Sozialversicherungsrecht

XXIII. Abschnitt. Verfahrensrecht

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABA	Zeitschrift „Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe“
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
AG	Aktiengesellschaft
aF	alte Fassung
Alfu	Arbeitslosenfürsorgeunterstützung
Alfü	Arbeitslosenfürsorge
Alg.	Arbeitslosengeld
Alhi	Arbeitslosenhilfe
Alu	Arbeitslosenunterstützung
aM	anderer Meinung
ÄM	Zeitschrift „Ärztliche Mitteilungen“
amtl. Begr.	amtliche Begründung
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts
Anm.	Anmerkung
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
Anz.	Anzeiger
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Entscheidungssammlung „Arbeitsrechtliche Praxis“
ArbAmt	Zeitschrift „Das Arbeitsamt“
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Arb. u. SozR	Zeitschrift „Arbeit und Sozialrecht“, Mitteilungsblatt des ArbMin Baden-Württemberg
ArbVers	Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“
ArbIVers	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ArV	Arbeiterrentenversicherung
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
Aufl.	Auflage
AusfG (VO)	Ausführungsgesetz (Verordnung)
AV (auch AnV)	Angestelltenversicherung
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Az.	Aktenzeichen

B

BABl.	Bundesarbeitsblatt
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BB	Zeitschrift „Der Betriebsberater“
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BEG	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung der nationalsozialistischen Verfolgung
Bek.	Bekanntmachung
Besch.	Bescheid
Beschl.	Beschluß
betr.	betrifft, betreffend
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BG	Berufsgenossenschaft, Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt (Teil I, II und III)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BKK	Betriebskrankenkasse, Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse“
BKVO	Berufskrankheiten-Verordnung
Bl.	Blatt
BlÄBl	Zeitschrift „Berliner Ärzteblatt“
BM	Bundesminister(ium)
BMA	Bundesminister(ium) für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesminister(ium) der Finanzen
BMI	Bundesminister(ium) des Innern
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
Boettcher	Sozialpolitik und Sozialreform, hsg. v. Boettcher, Tübingen 1957
Bogs, Grundfragen	Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherung und seiner Reform, Berlin 1955
Bogs, Verh. 43. DJ	Die Einwirkungen verfassungsrechtlicher Normen auf das Recht der sozialen Sicherheit. In: Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentags, Bd. II G, Tübingen 1962
BR	Bundesrat
Brackmann	Handbuch der Sozialversicherung, Bad Godesberg 1949/1963

BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Breith.	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitslosenversicherung, herausgegeben von Breithaupt
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bu	Berufsunfähigkeit
Buchst.	Buchstabe
BVA	Bundesversicherungsamt
BVAG	Bundesversicherungsamtsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVersBl	Bundesversorgungsblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz

D

DAngVers	„Die Angestelltenversicherung“, Zeitschrift der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
DArbg	Zeitschrift „Der Arbeitgeber“
DBG	Deutsches Beamtenengesetz
dgl.	desgleichen, dergleichen
d. h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark
DO	Dienstordnung
DOK	Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“
DÖV	Zeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRV	Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“
DurchfBest	Durchführungsbestimmung
DurchVO (auch DVO)	Durchführungsverordnung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVZ	Deutsche Versicherungszeitschrift

E

EEG	Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung
EG	Einführungsgesetz
einschl.	einschließlich
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
Erl.	Erlaß
ErsK	Ersatzkasse, Zeitschrift „Die Ersatzkasse“
EStG	Einkommensteuergesetz
Eu	Erwerbsunfähigkeit
EuM	Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F

FAG (auch FremdRG)	Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1956
FAK	Familienausgleichskasse
FANG	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960
Festg. f. Kohn	Beiträge zur Sozialversicherung, Festgabe für Kohn, Berlin 1954
Festg. f. Muthesius	Neue Wege der Fürsorge, Festgabe für Muthesius, Köln 1960
Festg. f. Roehrbein	Aktuelle Fragen der Individual- und der Sozialversicherung, Festgabe für Roehrbein, Karlsruhe 1962
ff.	folgende
Forsthoff I	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Bd. München und Berlin 1961
FRG	Fremdrentengesetz vom 25. Februar 1960
Fschr. f. Bogs	Sozialreform und Sozialrecht, Festschrift für Bogs, Berlin 1959
Fschr. f. Lauterbach	Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung, Festschrift für Lauterbach, Berlin 1961

G

GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GBI.	Gesetzblatt
GE	Grundsätzliche Entscheidung
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GKAR	Gesetz über Kassenarztrecht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr. S.	Großer Senat
grunds.	grundsätzlich
GSv	Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt

H

HAG	Heimarbeitergesetz
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
HHG	Häftlingshilfegesetz
HkG	Heimkehrergesetz
hM	herrschende Meinung
Ho	Handwerksordnung
Hsg	Herausgeber
HVG	Handwerkerversorgungsgesetz
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts, Berlin und Frankfurt a. M. 1959

I

IAA	Internationales Arbeitsamt
idF	in der Fassung
IKK	Innungskrankenkasse
i. S.	im Sinne
IV	Invalidenversicherung
i. V. m.	in Verbindung mit

J

Jantz-Zweng	Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Stuttgart 1957
JAV	Jahresarbeitsverdienst
Jg.	Jahrgang
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

K

KÄV	Kassenärztliche Vereinigung
KBG	Körperbehindertengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KGAG	Kindergeldanpassungsgesetz
KGEG	Kindergeldergänzungsgesetz
KGG	Kindergeldgesetz
KnV	Knappschaftsversicherung
KnVNG	Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz
Komm.	Kommentar
KOV	Kriegsopferversorgung, Zeitschrift „Die Kriegsopferversorgung“
KrV	Krankenversicherung, Zeitschrift „Die Krankenversicherung“
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KVD	Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
KVdR	Gesetz über Krankenversicherung der Rentner

L

LAG	Lastenausgleichsgesetz
Lauterbach	Unfallversicherung, Stuttgart 1963
LAV	Lohnabzugsverordnung
LSG	Landessozialgericht
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
LVA	Landesversicherungsanstalt
LVAmt	Landesversicherungsamt

M

MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MedSach	Zeitschrift „Der Medizinische Sachverständige“
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive
MuSchG	Mutterschutzgesetz

N

nF	neue Fassung
Nikisch	Arbeitsrecht, 1. Bd. Tübingen 1961
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotVO	Notverordnung
Nr.	Nummer

O

OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OKK	Ortskrankenkasse
OLG	Oberlandesgericht
OVA	Oberversicherungsamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

Peters	Handbuch der Krankenversicherung, Stuttgart 1959/1963
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht

R

RABl	Reichsarbeitsblatt
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAnG	Renten Anpassungsgesetz
RAGE	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts
RAM	Reichsarbeitsminister(ium)
RAnz	Reichsanzeiger
RAO	Reichsabgabenordnung
RdA	Zeitschrift „Recht der Arbeit“
RdErl.	Runderlaß
Rechtspr.	Rechtsprechung
RfA	Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt (Teil I und II)
RGr	Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RKnG (RKG)	Reichsknappschaftsgesetz
RMdF	Reichsminister der Finanzen
RSPdienst	Rechtsprechungsdienst der Sozialgerichtsbarkeit, Wiesbaden 1962/64
RVA	Reichsversicherungsamt
RVG	Reichsversorgungsgesetz, Entscheidungen des Reichsversorgungsgesetzes
RVO	Reichsversicherungsordnung
RVO-MitglKomm.	Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts
RZG	Rentenzulagengesetz

S

s.	siehe
S.	Seite
SBZ	sowjetische Besatzungszone
SchwBG	Schwerbeschädigtengesetz
SF	Zeitschrift „Sozialer Fortschritt“
SG	Sozialgericht
SGb	Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte(r)
SozBe	Zeitschrift „Der Sozialberater“
SozEntsch.	Sozialrechtliche Entscheidungssammlung, Stuttgart 1954/1964
SozR	Sozialrecht, Rechtsprechung und Schrifttum, bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts
SozSich	Zeitschrift „Soziale Sicherheit“
SozVers	Sozialversicherung, Zeitschrift „Die Sozialversicherung“
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
SVA	Sozialversicherungsanordnung
SVAG	Sozialversicherungsanpassungsgesetz
SVD	Sozialversicherungsdirektive
SVG	Soldatenversorgungsgesetz

T

Tb	Tuberkulose
TO	Tarifordnung
TO A	Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst

U

u. a.	unter anderem (und andere)
UmstG	Umstellungsgesetz
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UV	Unfallversicherung
UVNG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
UVVG	Gesetz zur Verbesserung der gesetzlichen Unfallversicherung
UZG	Unfallrentenzulagengesetz

V

VA	Versicherungsamt
Verb.	Verbindung, Verband
VerbKomm.	Kommentar zur RVO, 4. und 5. Buch, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Weinheim/Bergstr. 1958/1961
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersorgB	Zeitschrift „Der Versorgungsbeamte“
VerwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung oberster richterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht
VerwV	Verwaltungsvorschriften
Vfg.	Verfügung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO(en)	Verordnung(en)
VO über KVdR	Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

W

WDB	Wehrdienstbeschädigung
WiGBI	Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Wolff H. J.	Verwaltungsrecht I, München und Berlin 1961
WRV	Weimarer Verfassung
WzS	Zeitschrift „Wege zur Sozialversicherung“

Z

ZÄM	Zeitschrift „Zahnärztliche Mitteilungen“
z. B.	zum Beispiel
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform
z. T.	zum Teil
ZulO	Zulassungsordnung
z. Wv.	zur Wiederverwendung

ERSTER ABSCHNITT

BEGRIFF UND WESEN DER SOZIALVERSICHERUNG

§ 1 *Versicherung, Fürsorge, Versorgung*

Vorbemerkung

Die Sozialversicherung ist — wie schon Kaskel¹ zutreffend festgestellt hat — geschichtlich aus einem Einheitsgedanken heraus geboren. Sie stellt ein in sich geschlossenes, selbständiges Gebiet dar, das sich zwar unaufhörlich fortbildet, aber seine Eigenständigkeit im Laufe seiner mehr als achtzigjährigen Entwicklung niemals eingebüßt hat. Sicherlich ist auch die Sozialversicherung — besonders seit 1945 — einem starken Wandel unterworfen; ihre Zielsetzung und Aufgaben haben sich den veränderten Verhältnissen angepaßt, ihre Grundstrukturen sind aber die gleichen geblieben. Die Sozialversicherung soll große Teile der Bevölkerung gegen die Wechselfälle des Lebens, insbesondere gegen die Folgen der Beeinträchtigung ihrer Arbeitskraft, schützen. Sie stellt eine eigenständige Sicherungsform besonderer Art dar², die sich wesentlich von den anderen Gestaltungsformen der sozialen Sicherung — Sozialhilfe (Fürsorge) und Versorgung — unterscheidet und auch gegenüber der Privatversicherung³ viele Eigentümlichkeiten aufweist, obwohl sie mit ihr die gemeinsame Wurzel einer echten Versicherung hat.

¹ Kaskel-Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, Berlin 1912, S. 37.

² Schulz, Die deutsche Sozialversicherung, Berlin 1929, S. 17.

³ Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1930, Bd. 1, S. 13 empfiehlt, die Bezeichnung „Privatversicherung“ durch „Individualversicherung“ zu ersetzen. Letztere sei als Gegensatz zur Sozialversicherung aufzufassen. Mit Recht weist aber Möller, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Berlin 1961, S. 103 darauf hin, daß auch die Bezeichnung „Individualversicherung“ nicht weiterführe, denn keine Versicherung könne nur das Individuum im Auge haben, jede Versicherung setze eine Gefahrgemeinschaft voraus. Auch könnten soziale Motive in der Privatversicherung im Vordergrund stehen. So sei z. B. die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung vor allem zum Schutze der Verkehrsoffer eingeführt worden. Es erscheine daher zweckmäßig, die weit mehr eingebürgerte Bezeichnung „Privatversicherung“ zu verwenden, obwohl sie ungenau sei, weil sie auch öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse mit umfasse (vgl. hierzu S. 27).

Es erscheint daher zweckmäßig, auch die Fürsorge (Sozialhilfe) und Versorgung kurz aufzuzeichnen, um deren Unterschiede gegenüber der Sozialversicherung und die Gemeinsamkeiten mit ihr klar herausstellen zu können.

Versicherung

Schon frühzeitig erkannten die Menschen, daß sie an ihrer Person oder an ihren Sachen einen Schaden erleiden können. Es wurde ihnen auch bewußt, daß der einzelne kaum voraussehen kann, ob ein Schadens- und Unglücksfall eintritt, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang. Diese völlige Ungewißheit ist charakteristisch für das Schicksal des einzelnen, nicht aber für das Kollektiv. Denn die Schäden sind in ihrer Gesamtheit nach Häufigkeit und Höhe schätzbar⁴. Z. B. der Verlauf der Sterblichkeit, der in größeren Zeitabschnitten das Merkmal der Stabilität und Regelmäßigkeit in sich trägt. (So entstanden die Absterbeordnungen.) Auf diesem Prinzip der Wahrscheinlichkeitsrechnung beruht auch z. B. die Lebensversicherung. Ähnliche Feststellungen wurden bei den Feuerversicherungsanstalten getroffen. Das Chaos individueller Ungewißheit, der Zufall, zeigt in der Masse eine gewisse Gesetz- und Regelmäßigkeit, die den zum Ausgleich des Schadens erforderlichen Gesamtbedarf kalkulieren läßt⁵. Mit der Zunahme des Bestandes an gleichartigen Risiken wird die Gefahr einer zufälligen Schadenhäufung geringer. Denn die Ergebnisse nähern sich mit wachsender Beobachtungsmasse immer deutlicher einem Mittelwert. Deshalb muß bei den zu beobachtenden Risiken der Spielraum so groß sein, daß sich für sie das „Gesetz der großen Zahl“ auswirkt. Dieses Wissen, das den Mathematikern zu verdanken ist, führte zur Bildung von Versicherungseinrichtungen, von Zusammenschlüssen der Gefährdeten in Gefahrengemeinschaften. Ihre Aufgabe bestand darin, dem einzelnen die Ungewißheit des Risikos abzunehmen und es auf die Schultern vieler zu verteilen (Atomisierung des Risikos). Hierfür hatte der einzelne gewisse Beiträge, Prämien zu zahlen. Es sind daher zwei zu kalkulierende Größen, die sich entsprechen müssen (versicherungstechnisches *Äquivalenzprinzip* — Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung). Einmal die schätzungsweise eintretenden Schadensfälle — die geschätzten Ri-

⁴ Heute hat sich zwar die Versicherung auch mit nicht schätzbaren Risiken zu befassen (z. B. bei Unternehmen, die Kernenergie verwenden, ferner bei der Weltraumfahrt); ebenso kann sie sich nicht mehr immer auf das „Gesetz der großen Zahl“ stützen. Denn die Gefahrenherde konzentrieren sich vielfach nur auf einige wenige Objekte. Diese Erscheinungen gehören aber zu den Ausnahmen und geben der Versicherung als Ganzem nicht das Gepräge.

⁵ *Lobscheid*, Versicherung in wirtschaftstheoretischer Betrachtung, Berlin 1959, S. 8.

siken — zuzüglich der erforderlichen Verwaltungskosten (der Vermögensbedarf), zum anderen die hierfür erforderlichen Mittel — Prämien, Beiträge, Zuschüsse — (der Ausgleichsfond), die die Gewährung der notwendig werdenden Leistungen sichern. Die Versicherung weist daher folgende Begriffsmerkmale auf:

a) Eine Gefahrengemeinschaft — Zusammenschluß gleichartig mit schätzbaren Risiken Gefährdeter.

b) Ein Risiko(Vermögens-)ausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft mit selbständigen Rechtsansprüchen, wobei die Versicherten die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung zu leisten haben.

Diese Grundsätze beherrschen vor allem die Privatversicherung, in der sich die reine Form der Versicherung entwickelt hat.

Hierbei ist hervorzuheben, worauf besonders Bogs⁶ hingewiesen hat, daß dieses versicherungstechnische Äquivalenzprinzip lediglich Verhältnismäßigkeit zwischen Leistungen und Gegenleistungen unter den bei der Versicherung insgesamt Beteiligten erfordert. Diese Gleichwertigkeit besteht aber nicht zwischen den tatsächlich geleisteten Beiträgen und der zustehenden Versicherungsleistung. Bei Eintritt des Versicherungsfalles erhält nämlich der Versicherte die gesamte Versicherungsleistung, ohne Rücksicht darauf, wieviel er an Beiträgen bis dahin entrichtet hat. Andererseits erhält er trotz regelmäßiger Beitragszahlung keine Leistung, wenn er von keinem versicherten Schaden betroffen wurde. Die Wertrelation zwischen der tatsächlich gezahlten Prämie und den bei Eintritt des Versicherungsfalles zustehenden Leistungen besteht nur insofern, als die dann zu gewährende Versicherungsleistung sich nach der Höhe der Prämie richtet. Die Leistungen der Versicherung können durch „generelle Prämien“ oder „spezielle Prämien“ gedeckt werden⁷. Bei einer Kalkulation mit generellen Prämien bleibt das unterschiedliche Risiko, die Besonderheit der einzelnen Versicherten, außer Betracht. Bei Anwendung dieser Grundsätze müßten z. B. in der Lebensversicherung die Alten und Jungen gleich hohe Prämien zahlen, obwohl das Risiko (der Tod) bei alten Menschen wesentlich höher ist. Die Kalkulation der Schadenshäufung und des Schadensumfangs errechnete sich nach Durchschnittswerten, wobei jegliche Individualisierung des Risikos außer Betracht zu bleiben hätte.

Bei „speziellen Prämien“ dagegen werden bei der Bemessung der Beiträge der Versicherten die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigt, und der Versichertenbestand wird nach „Gefahrenklassen“ aufgegliedert, je nach dem besonderen Risiko der einzelnen Gruppe. Die Prämien werden hier individualisiert entsprechend der Höhe des Risikos festgesetzt. In der Privatversicherung richtet sich die Höhe der Beiträge in der Regel nach dem für die

⁶ Grundfragen, S. 18 ff.

⁷ Bogs, Grundfragen, S. 17.

betreffende Versicherungsgruppe ermittelten Risiko. Es gibt aber auch hier zahlreiche Versicherungsverhältnisse, bei denen jede Individualisierung des Risikos fehlt. So z. B. die sehr verbreitete Abonnentenversicherung. Hier wird die Versicherung (Unfall- oder Sterbegeldversicherung) mit dem Bezug einer periodischen Druckschrift gekoppelt, die Versicherungsprämie ist entweder im Bezugspreis enthalten oder wird neben ihm berechnet. Sie ist aber für alle Versicherten gleich. Ebenso setzte auch früher die Feuerversicherung keine unterschiedlichen Prämien fest, etwa nach den Gefährlichkeitsgraden des versicherten Objekts⁸. So gehört die „gerechte Prämie“ nicht etwa zu den Essentialen der Versicherung, sondern sie wird von der Privatversicherung aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit angewandt, um besser den Wünschen der einzelnen Versicherten entsprechen zu können⁹. Bei dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann mit Manes¹⁰ die Versicherung als „gegenseitige Deckung zufälligen schätzbaren Geldbedarfs zahlreicher gleichartig bedrohter Wirtschaften“ verstanden werden. Von diesem volkswirtschaftlichen Versicherungsbegriff ist die Versicherung im Rechtssinne zu unterscheiden.

Da die Gesetze eine Legaldefinition des Begriffs Versicherung nicht geben, ist auf die im Schrifttum entwickelten Begriffsbestimmungen zurückzugreifen. Aus der Vielzahl der Definitionen soll hier die von Wolff, R.¹¹ hervorgehoben werden, weil sie das Wesen der Versicherung im Rechtssinne am besten wiedergibt. Danach ist Versicherung „ein selbständiges Rechtsverhältnis, inhalts dessen jemand einen Schaden, der einem anderen aus einem ungewissen Ereignis droht, zu ersetzen verpflichtet ist und für die Gefahrübernahme ein nach allgemeinen Erfahrungen berechnetes Entgelt bezieht“. Für die Kennzeichnung der Versicherung war hier die allgemeine Bezeichnung „Rechtsverhältnis“ zu wählen, weil jede Einengung, wie z. B. Vertragsverhältnis, Schuldverhältnis, nicht alle Versicherungsverhältnisse umfassen würde. Das gilt in gleicher Weise für die Sozialversicherung wie für die Privatversicherung. Auch hier besteht eine ganze Reihe von Versicherungsverhältnissen, die nicht durch Vertrag — durch Willensübereinstimmung —, sondern kraft Gesetzes entstehen (z. B. die Gebäudeversicherung bei der früheren Landes-Brandversicherungsanstalt im Freistaat Sachsen; sie begann, wenn keine Anmeldung des Neubaus erfolgte, am Mittag des Schätzungstages; oder die Thüringische

⁸ Stelzig, Die Rechtsnatur der Sozialversicherung, Weimar 1933, S. 36.

⁹ Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich bei den Autoversicherungen ab. Die Kraftfahrzeuge werden neuerdings in Gefahrenklassen eingestuft (so z. B. getrennte Klassen für PKW und LKW), um für die PKW-Fahrer höhere Beiträgeerstattungen zu ermöglichen.

¹⁰ AaO., S. 2.

¹¹ Das Privatversicherungsrecht. In: *Holtzendorff-Kohler*, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 2, Abschn. 6, 7. Aufl. München, Leipzig und Berlin 1914, S. 418.

Brandversicherungsordnung vom 20. Dezember 1922¹²). Diese Rechtslage findet auch in §§ 192 I, 158 b VVG ausdrücklich Berücksichtigung.

Das Rechtsverhältnis muß ein selbständiges sein und nicht auf Nebenabreden beruhen, bei denen die Versicherung nur eine Nebenerscheinung eines anderen Rechtsverhältnisses ist. Aus diesem Rechtsverhältnis ergeben sich grundlegende Pflichten und Rechte. Der Versicherer ist verpflichtet zu einer Geldleistung oder einer geldwerten Leistung. Dieser Verpflichtung des Versicherers entspricht das Recht des Versicherten auf die Versicherungsleistung. Der Rechtsanspruch ist somit ein wesentliches Merkmal des Versicherungsverhältnisses. Fehlt es an ihm, so liegt keine Versicherung, sondern eine andere Einrichtung vor: Unterstützung, Fürsorge, Wohlfahrt, möglicherweise aber auch ein versicherungsähnliches Verhältnis. Kennzeichnend für das Versicherungsverhältnis ist auch die Entgeltlichkeit (RGZ 88, 32). Dabei ist nicht notwendig, daß die Versicherten selbst zur Leistung verpflichtet sind; es genügt die Verpflichtung Dritter. Die erforderlichen Beiträge sind auch so zu bemessen, daß sie zur Deckung der Versicherungsleistung ausreichen. Schließlich ist es erforderlich, daß es sich bei dem Versicherungsfall um ein ungewisses Ereignis, um eine Gefahr handelt. Dieses stellt sich rechtlich als der Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (Unfall, Berufsunfähigkeit) oder eines Anfangstermins dar (Erreichung einer Altersgrenze als Versicherungsfall). Stets bleibt es aber ungewiß, ob bzw. wann dieser Fall eintritt. Für den rechtlichen Begriff der Versicherung kommt es nicht darauf an, ob der Bedarf des Versicherers schätzbar ist¹³.

Im neueren Schrifttum¹⁴ wird auch die Auffassung vertreten, daß bei der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise die Schätzbarkeit des Risikos nicht mehr zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen der Versicherung gehöre. Denn es gäbe heute wirtschaftliche Risiken wie Elementarereignisse, Betriebe mit Kernenergie, bei denen der Geschehnisablauf weder voraussehbar noch kalkulatorisch zu erfassen sei. Hier beschränke sich das Risiko auf einige wenige Gefahrenherde, bei denen „das Gesetz der großen Zahl“ nicht zum Tragen komme. Deshalb werden als die Essentialen der Versicherung nur noch die Gefährdung und die Bedarfsdeckung angesehen. Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden, denn die kaum schätzbaren Risiken sind für das gesamte Bild der Versicherung nicht typisch, sie geben ihr nicht das Gepräge, vielmehr stellen sie nur vereinzelt vorkommende Ausnahmen dar und vermögen die Begriffsbestimmung der Versicherung, die auf die Masse der Fälle abgestellt ist, nicht zu beeinflussen. Es kommt nämlich auf den Kern einer Institution an und nicht auf ihre Nebenerscheinungen.

¹² Weitere Beispiele bei *Stelzig*, aaO., S. 23.

¹³ *Lobscheid*, aaO., S. 16; *Möller*, aaO., S. 101.

¹⁴ *Lobscheid*, aaO., S. 16 u. 17 mit weiteren Nachweisen.

Fürsorge (Sozialhilfe)

Es ist zu unterscheiden zwischen der Fürsorge im weiteren und engeren Sinn¹⁵. Der umfassendere Begriff der Fürsorge ist im Grundgesetz zu finden (Artikel 74 Nr. 7). Hierunter fallen die fürsorgerischen Aufgaben des Staates, die sich auch aus der sozialstaatlichen Norm des Art. 20 Abs. 1 GG ergeben, soweit sie nach den für die öffentliche Fürsorge typischen Grundsätzen der individuellen und subsidiären Hilfe durchgeführt werden. Dieser weitgespannte Begriff der Fürsorge im verfassungsrechtlichen Sinne dürfte jedoch entgegen der Auffassung des BSG (BSGE 6, 213 [223]) nicht jede „durch Gesetz verordnete und geordnete, allgemein fürsorgerischen Zwecken dienende Maßnahme“ umfassen, „ohne daß im Einzelfall unmittelbar ein Gefährdungstatbestand vorzuliegen braucht“.

Denn dadurch würde die Fürsorge ihres ureigensten Wesensmerkmals, der individuellen und subsidiären Hilfeleistung, entkleidet. Ihr können auch nicht die Leistungen der Sozialversicherung zugerechnet werden, die auf ganz anderen Prinzipien aufgebaut sind (vgl. S. 31 ff.).

Wenn das BVerfG in seinem Kindergeldurteil (BVerfGE 11, 105 ff.) ausgeführt hat, die Sozialversicherung enthalte seit jeher, „ein Stück staatlicher Fürsorge“, so gebraucht es diesen Begriff — worauf Bogs¹⁶ zutreffend hinweist — im Sinne staatlicher Wohlfahrtspflege schlechthin. Hier läge ein Vergleich mit der in England gebrauchten Bezeichnung „welfare“ nahe.

Nachstehend soll von der Fürsorge im engeren, im verwaltungsrechtlichen Sinn ausgegangen werden. Es handelt sich um das Fürsorgerecht, wie es sich vor allem als eine Aufgabe der Gemeinden von der diskriminierenden Armenpflege bis zur modernen mit einem Rechtsanspruch ausgestatteten Sozialhilfe entwickelt hat. Eine Zusammenfassung und Neuordnung des gesamten Fürsorgerechts in der Bundesrepublik brachte das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), das am 1. Juni 1962 in Kraft getreten ist¹⁷. Es hält an den institutionellen Merkmalen der öffentlichen Fürsorge fest, die ihr Wesen ausmachen und sie von den anderen Sozialleistungssystemen (der Versicherung und Versorgung) deutlich unterscheiden. Es sind dies insbesondere: Der Grundsatz der sogenannten Subsidiarität — im Gesetz als Nachrang bezeichnet. Er besagt, daß Sozialhilfe nur erhält, wer sich nicht selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe nicht von anderer Seite erhält (§ 2). Danach darf die Allgemeinheit lediglich dann eintreten, wenn alle anderen Hilfemöglichkeiten versagt haben. So wird die Sozialhilfe in der Rangordnung mehrerer Leistungspflichtiger grundsätzlich an letzter Stelle stehen. Fer-

¹⁵ A. M. Köttgen, Der soziale Bundesstaat, in: Festg. f. Muthesius, S. 41.

¹⁶ Verh. 43. DJ G 7.

¹⁷ Eine zusammenfassende Übersicht über das BSHG gibt Duntze in Arb. Vers. 1961, S. 161 ff.

ner der Grundsatz der sogenannten Individualisierung der Hilfe. Hiernach richten sich Art, Form und Maß der Hilfe vor allem nach der persönlichen Situation des Hilfeempfängers, nach der Art seines Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse (§ 3 Abs. 1). Es handelt sich um eine individuelle Hilfe, und zwar mit denjenigen Mitteln, die gerade im speziellen Fall geeignet sind, am besten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der hierfür erforderliche Aufwand wird durch allgemeine Steuermittel gedeckt. Die Ursache für die Notwendigkeit des Eingreifens der Sozialhilfe¹⁸ ist belanglos. Es ist gleich, ob die Notlage verschuldet oder unverschuldet eingetreten ist. Entscheidend ist nur, welchen Schaden der einzelne erlitten hat, und welcher Bedarf entstanden ist. Es greift hier eine finale und nicht eine kausale Betrachtungsweise Platz. Die Leistungsgewährung hängt nicht davon ab, ob in der Vergangenheit gewisse Tatbestände vorgelegen haben (wie z. B. in der Privatversicherung, die Leistungen nur dann gewährt, wenn Beiträge gezahlt wurden, oder in den anderen Sonderversorgungen, wo der einzelne nur dann einen Anspruch hat, wenn er in der Vergangenheit einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hatte).

Das Gesetz räumt dem Hilfesuchenden ausdrücklich einen Rechtsanspruch¹⁹ auf Sozialhilfe ein (§ 4 Abs. 1). Dieser Anspruch besteht aber nur dem Grund nach, während die Gestaltung im einzelnen dem Träger der Sozialhilfe überlassen bleibt, wobei dessen Ermessen auf seine Fehlerhaftigkeit gerichtlich nachgeprüft werden kann. Neu ist, daß die Sozialhilfe nicht mehr ausschließlich von einer schlechten wirtschaftlichen Lage abhängig ist. Sie kann auch ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden (so z. B. die Altenhilfe — § 75 —, eine Hilfe zur Weiterführung des Haushalts — § 70). Schließlich wurde auch die Pflicht zum Kostenersatz durch den Hilfeempfänger wesentlich eingeschränkt (§ 92).

Versorgung

Die Versorgung stellt eine Art sozialer Hilfe dar, die bei Vorliegen gewisser Tatbestände aus allgemeinen Steuermitteln als Rechtsanspruch gewährt wird, ohne daß hierfür eine Beitragsleistung erfolgt ist. Träger der Versorgung ist in der Regel der Staat selbst. Es ist hier zwischen den Sonderversorgungen und der Staatsbürgerversorgung zu unterscheiden²⁰.

¹⁸ Auch wird der Begriff „Hilfsbedürftiger“ im Gesetz nicht mehr verwendet und durch die Bezeichnung „Hilfesuchender“ und „Hilfeempfänger“ ersetzt. An die Stelle der Bezeichnung „öffentliche Fürsorge“ ist die Bezeichnung „Sozialhilfe“ getreten.

¹⁹ Schon nach altem Recht hatte das BVerwG (BVerwGE 1, 159) einen Rechtsanspruch auf Fürsorge anerkannt.

²⁰ Bogs, Grundfragen, S. 19 ff.

Die Sonderversorgungen

Sie beruhen auf dem Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit. Es werden bestimmte Personen entschädigt, die in der Vergangenheit von schädigenden Ereignissen im besonderen Maße betroffen wurden, wobei es sich um Notstände handelt, denen die Volksgemeinschaft als Ganzes ausgesetzt war. Hierbei muß der entstandene Schaden ursächlich mit dem in der Vergangenheit liegenden Ereignis verknüpft sein. Der Ausgleich vollzieht sich nicht innerhalb einer hierfür gegründeten Gefahrgemeinschaft, sondern erfaßt alle Staatsbürger, die ihn durch ihre Steuern finanzieren. Es wird hier nicht der ganze Schaden ersetzt, sondern nur eine angemessene Entschädigung gewährt, die in Sondergesetzen festgelegt wird und sich in der Regel im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen hält. So regelt z. B. das BVG den Ausgleich von Schäden an Leib und Leben der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen; das LAG dient dem Ausgleich von materiellen Schäden (der Heimatvertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten usw.); das BEG sieht wiederum eine Entschädigung vor für Personen, die aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung usw. Schäden am Leben, Körper, an der Gesundheit, Freiheit, am Eigentum, Vermögen oder in ihrem beruflichen Fortkommen erlitten haben.

Die spätere Versorgung stellt also eine Abgeltung eines Anspruchs dar, der sich auf ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis stützt, das vom Gesetz als entschädigungsbegründend anerkannt wird. Hier findet die kausale Betrachtungsweise Anwendung²¹. Die Rechtsnatur dieser Ansprüche ist umstritten. Das bezieht sich vor allem auf die Kriegsopferversorgung, die zu der ältesten Form dieser Sonderversorgungen gehört²².

Die Staatsbürgerversorgung

Auch hier werden die Leistungen im allgemeinen nur aus staatlichen Mitteln finanziert. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist aber nicht ein in der Vergangenheit erlittener Schaden, ebenso ist es unerheblich, ob oder aus welchen Gründen eine staatliche Hilfeleistung notwendig wird. Alle Bürger oder sogar Einwohner des Landes erhalten bei Vorliegen gewisser Tatbestände (z. B. Alter, Unfall, Krankheit) Leistungen unabhängig davon, ob

²¹ *Achinger*, Soziale Sicherheit, Stuttgart 1953, S. 105, *Molitor*, Kausal- und Finalprinzip, bei *Boettcher*, S. 245 ff.

²² Vgl. hierzu insbesondere *Rohwer-Kahlmann*, Die Rechtsnatur des Versorgungsanspruchs nach dem Bundesversorgungsgesetz. In: *Fschr. f. Bogs*, S. 303 mit weiteren Nachweisen; *Obermayer*, Die Rechtsnatur der Kriegsopferansprüche, München 1963, S. 15 ff.

im Einzelfall ein tatsächlicher Bedarf vorliegt. Alle werden einheitlich gesichert. Die Versorgung kann sich auch an gewissen Einkommensgrenzen orientieren. Sie bezieht sich aber immer auf eine größere Zahl von gleichen Tatbeständen. Hierdurch unterscheidet sich die Staatsbürgerversorgung wesentlich von der Fürsorge, die stets einen Bedarf im Einzelfall voraussetzt (Individualprinzip) und Hilfe nur subsidiär gewährt. Gemeinsam ist jedoch beiden Arten der Sozialhilfe, daß die Gesamtheit der Staatsbürger die Verantwortung für einen Mindeststandard sozialer Sicherung des einzelnen übernimmt, wenn auch dies in verschiedener Weise geschieht. Die Staatsbürgerversorgung gewährt allen Personen einheitliche, schematische und nichtindividuelle Leistungen, die in der Regel wegen des hohen Aufwandes niedrig sind. Sie geht nicht von dem Kausalprinzip aus, das rückschauend ausgerichtet ist und die Leistungen von einem tatsächlich erlittenen Schaden abhängig macht, sondern orientiert sich am Finalprinzip, wonach alle, oder zumindest sehr große Gruppen der Bevölkerung gewissen Grundrisiken ausgesetzt sind. Die Tatsache, daß die Leistungen aus Steuermitteln gewährt werden, und daß der weit überwiegende Teil der Leistungsempfänger in der Vergangenheit Steuern gezahlt hat, reicht zur Begründung einer kausalen Betrachtungsweise nicht aus, weil der dafür erforderliche Zusammenhang vielfach gar nicht besteht (bei den Nichtsteuerpflichtigen) oder viel zu locker ist. Schließlich wird als Leistungsvoraussetzung weder ein Beitrag noch eine Gegenleistung gefordert. Das System der Staatsbürgerversorgung haben z. B. Schweden, Norwegen, Dänemark eingeführt.

Die *Beamtenversorgung* nimmt wegen ihrer vielen Eigentümlichkeiten eine Sonderstellung ein. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer und dem Wert der in der Vergangenheit erbrachten Leistungen.

§ 2 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung im engeren (Rechts-)Sinne

Die Meinungen gehen seit jeher auseinander, ob die Sozialversicherung ihrer Rechtsnatur und ihrem Wesen nach der Versicherung zuzurechnen ist, oder ob sie ihre gesetzliche Bezeichnung — Versicherung — zu Unrecht führt. Hierbei haben sich insbesondere zwei Theorien herausgebildet: Die Versicherungs- und die Fürsorgetheorie. Sie stehen sich kraß gegenüber. Nach der Versicherungstheorie ist die Sozialversicherung auch juristisch der Versicherung zuzuordnen. Die Sozialversicherung fällt danach ebenso wie die Privatversicherung unter den Oberbegriff Versicherung. Zwar könnten nicht alle Grundsätze der Privatversicherung auf die Sozialversicherung angewandt werden, die Grundgedanken seien jedoch die gleichen; das ergebe sich auch

daraus, daß der Gesetzgeber bewußt den Begriff Versicherung in allen Sozialversicherungsgesetzen verwendet habe. Innerhalb dieser Theorie entwickelten sich wieder zwei Richtungen, eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche, wobei sich die letztere durchgesetzt hat. Danach ist das Sozialversicherungsverhältnis in seinem gesamten Umfang ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis²³. Demgegenüber vertrat vor allem Rosin²⁴ die Auffassung, diese juristische Konstruktion habe mit einer Versicherung kaum etwas Gemeinsames. Die Sozialversicherung sei eine öffentlich-rechtliche sozialpolitische Fürsorge, aber keine Versicherung. Es handle sich auch um „kein einheitliches zweiseitiges Rechtsverhältnis, sondern um zwei einseitige Rechtsverhältnisse, von denen das eine ‚principale‘ die den arbeitenden Klassen von Staats wegen zugesicherte Fürsorge, das andere aber ‚secundäre‘ und mit dem ersteren nicht in nothwendiger rechtlicher Verbindung stehende, die behufs Aufbringung der nöthigen Mittel gewissen Personen auferlegte Leistung von Beiträgen zum Gegenstande hat“. Der Zusammenhang sei lediglich wirtschaftlicher, aber nicht rechtlicher Natur. In einem sehr erheblichen Umfang stehe auch den fürsorgischen Leistungen, die die sozialpolitischen Gesetze der arbeitenden Klasse gewähren, keine Gegenleistung des Berechtigten gegenüber. Die Leistung werde entgeltlos gewährt, was dem Begriff der Versicherung widerspreche. Diese Auffassung hat auch Laband vertreten²⁵. In der Folgezeit waren auch Kaskel und Sitzler²⁶ der Meinung, die Sozialversicherung könne nicht als Versicherung im Rechtssinne angesehen werden. Die Beiträge richteten sich nicht nach dem zu versichernden Risiko, es würden auch Entschädigungen für bereits vorhandene und gewisse Schäden gewährt. Auch bestehe keine Verhältnismäßigkeit zwischen Beiträgen und Leistungen. Fürsorge und Versicherung seien nur Motiv und Ziel der Sozialversicherung. Sie stelle sich dar als die Einräumung eines gegen den Staat gerichteten subjektiven öffentlichen Rechts auf Entschädigung an die Angehörigen bestimmter sozialer Bevölkerungsklassen bei Eintritt bestimmter schädigender Ereignisse.

Ebenso lehnte Lutz Richter²⁷ in Weiterbildung der Lehre Jacobis²⁸ die Versicherungstheorie ab. Er geht dabei von folgendem Versicherungsbegriff aus: Versicherung ist ein selbständiges, entgeltliches, gegenseitiges Rechtsverhältnis, durch das der eine Teil (Versicherer) zur Deckung zufälligen und

²³ Z. B. *Piloty*, Die Arbeitsversicherungsgesetze, München 1900, Bd. I, S. XII.

²⁴ Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1893, S. 255 ff. *Derselbe* in: Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung, Festg. f. *Laband*, Tübingen 1908, S. 52 und an anderen Stellen.

²⁵ Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Tübingen und Leipzig 1901, 4. Aufl., 3. Bd. S. 265 ff.

²⁶ AaO., S. 37 und an anderen Stellen.

²⁷ Sozialversicherungsrecht, Berlin 1931, S. 4 [5].

²⁸ Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927, S. 439 ff.